

# Stenographisches Protokoll

über die

## 12. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 12. April 1864.

### Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung des Ergebnisses der Wahl des Ausschusses für die Revision der Landes- und Landtags-Wahlordnung, sowie des Ausschusses wegen Errichtung einer Landes-Irrenanstalt und der Constatirung des letzteren.

Urlaub und Abwesenheits-Anzeigen.

Beantwortung der Interpellationen des Abg. Ritter v. Carneri bezüglich der Verzehrungssteuer-Verpachtung und des Abg. Lohninger, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von Speck.

Verweisung der Bauordnung für Graz an einen Sonderauschuß und Wahl desselben.

Bericht des Finanzauschusses, Verhandlung und Abstimmung über den Voranschlag der Landesfonde pro 1864.

Bericht des Sonderauschusses, Verhandlung und Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Ennsregulirung. (Annahme desselben.)

Annahme des Antrages des Landes-Auschusses auf Ertheilung eines Reise-Stipendiums an Leopold Haupe.

(6 Beilagen: L. T. Z. 1, 2, 48, 8, 49, 53.)

**Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.**

**Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.**

**Schriftführer: Edler von Feyrer und Ritter von Martini.**

**Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Graf Straßoldo.**

**Landeshauptmann:** Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer das Protocoll zu verlesen. (Schriftführer Ritt. v. Martini liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Ist über dieses Protocoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: Das Protocoll der 10. Sitzung; die stenographischen Protocolle der 10. und 11. Sitzung; dieselben sind bereits in dem vollständigen Zustande, wie ursprünglich beabsichtigt war; ferner ein Bericht jenes Ausschusses, welcher zusammengelegt wurde

zur Vorberathung über den Antrag des Abg. Lohninger in Betreff der Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer sammt den Zuschlägen zu denselben bei Actien-Gesellschaften, deren Unternehmungen an verschiedenen Plätzen ausgeübt werde.

Ich habe anzukündigen:

Erstens, daß mir durch eine Deputation von Industriellen eine Petition von 187 Industriellen und Kaufleuten Steiermarks überreicht worden ist, welche bitten, „der hohe Landtag wolle sich in verfassungsmäßiger Weise verwenden, daß die Staatsregierung keinerlei verpflichtende Verabredungen in Zoll- und Handels-Angelegenheiten treffe, ehe und bevor die Gutachten der Handelskammern über den Zolltarif-Entwurf vom 18. Nov. 1863 geprüft sein werden und der Reichsrath sich über die handelspolitische Frage ausgesprochen haben wird“. Da es bisher nicht üblich war, daß der Landeshauptmann selbst Petitionen einreiche, so habe ich Herrn Dr. v. Stremayr gebeten, dieselbe einzubringen.

Ferner ist mir durch den Herrn Abg. Herman eine Petition der Bewohner des 44.000 Seelen zählenden politischen Bezirkes Pettau um Errichtung einer Realschule in jener Stadt — übergeben worden.

Es haben in der vorigen Sitzung Ausschusssitzungen stattgefunden, u. z. wurde zunächst ein Ausschuß zur Berathung über die Revision der Landes- und Landtags-Wahlordnung gewählt; es wurden 48 Stimmzetteln abgegeben, und es erschienen gewählt die Herren: Dr. Rehbauer mit 45 Stimmen, Dr. Fleck mit 34, Dr. Schreiner mit 33, Herman mit 31, Dr. Ritter v. Waser mit 27, Ritter v. Carneri mit 27, Dr. M. v. Kaiserfeld mit 24 Stimmen; die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren: Dr. v. Stremayr 22, Dr. J. v. Kaiserfeld 21, Dr. Michmayr 20 u. s. w. Wenn dieser Ausschuß sich constituirt haben wird, bitte ich, mich davon in Kenntniß zu setzen; ich werde dem Herrn Obmann dann sogleich die von dem Markte



Deutschach ausgehende Petition übergeben, welche das hohe Haus diesem Ausschusse überwiesen hat.

Ferner wurde die Wahl des Ausschusses, der den Bau eines Landes-Irrenhauses zu Messendorf zu berathen hat, vorgenommen, und es wurden in denselben gewählt die Herren: Eduard Mülley mit 42 Stimmen, Dr. v. Stremayr mit 37, Dr. Hafner mit 37, Ritter v. Franck mit 33, Szj mit 22 Stimmen; außerdem erhielt Herr Dr. v. Neupauer 11 Stimmen; die übrigen Stimmen zersplitterten sich; es wurden 47 Stimmzettel abgegeben. Ich bitte auch diesen Ausschuss, sich zu constituiren und mich von der erfolgten Constitution in Kenntniß zu setzen.

Herr Abg. Baron Mandell ist durch ein unaufschiebliches Geschäft genöthigt worden, von hier abzureisen und hat mich um Beurlaubung für 2 Sitzungen gebeten, die ich ihm auch ertheilt habe.

Der Herr Abg. Schlegl hat soeben ein Schreiben an mich geschickt, in welchem er sich entschuldigt, bei der heutigen Sitzung nicht erscheinen zu können, indem er bereits durch mehrere Tage ein rheumatisches Leiden hat, in Folge dessen er nicht ausgehen kann.

Herr Graf Rhünburg ist ebenfalls an einem rheumatischen Leiden unwohl.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, gebe ich bekannt, daß Se. Excellenz der Herr Statthalter zwei an ihn gestellte Interpellationen zu beantworten wünscht.

Statthalter **Graf Strasoldo**: Die Interpellation, welche der Herr Landtags-Abgeordnete Ritter von Carneri in der 4. Sitzung des hohen steirischen Landtages in Betreff der Verpachtung der Verzehrungssteuer in einigen Gemeinden der Steiermark, namentlich aber in den Verzehrungssteuer-Bezirken (Sectionen) Leitersberg, Maria Raft und Zellnitz, gestellt hat, beehre ich mich, über Auftrag des hohen Finanz-Ministeriums mit folgenden Bemerkungen zu beantworten:

Die Vorschriften über die Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch aus dem Jahre 1829, welche durch das Gesetz vom 17. August 1862 reactivirt wurden, gestatten drei Arten der Sicherstellung, nämlich die Abfindung, die Verpachtung und die ärarische Regie („tarifmäßige Beschreibung“).

Welche von diesen drei Sicherstellungsarten in einem gegebenen Falle am meisten den Interessen der Finanzen und den Grundsätzen einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast entspricht, muß der Beurtheilung der leitenden Finanzbehörden überlassen bleiben, die, mitten in den Verhältnissen stehend, am besten die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu beurtheilen in der Lage sind, und deren Pflicht sie verbindet, darauf zu sehen, daß Niemand in der Steuerbehandlung gegenüber anderen zu sehr

beschwert oder zu sehr begünstigt werde. Deshalb hat schon im Jahre 1830 eine publicirte Gesetzes-Erläuterung ausdrücklich erklärt, es sei durch die Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom Jahre 1829 keineswegs ausgeschlossen, daß in Fällen, wo die Abfindung dem Staatsschatze nachtheilig wäre, von dem Versuche der Abfindung abgegangen und gleich unmittelbar der für den Staatsschatz vortheilhafteste Weg der Steuer-Erhebung eingeschlagen werde, daß daher der Gefälls-Verwaltung das Recht unbenommen sei, in solchen Fällen gleich entweder die Verpachtung des Steuerbezuges zu versuchen oder die Einhebung der tarifmäßigen Gebühr in ärarischer Regie zu verfügen.

In der Regel hat jedoch die Finanz-Verwaltung zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer zunächst den Weg der Abfindungen mit den einzelnen oder vereinten Gewerbsgenossen eingeschlagen.

Dies sind die Principien, nach denen bei den Sicherstellungs-Verhandlungen in Gemäßheit der in Kraft bestehenden gesetzlichen Anordnungen vorzugehen ist und von der Finanz-Verwaltung vorgegangen wird, und auch die steirischen Finanz-Behörden haben sich, wie eine genaue Prüfung der Acten gezeigt hat, bei den die Sicherstellung der Steuer für die Verwaltungs-Periode 1864 betreffenden Verhandlungen, namentlich im Marburger Steuerbezirke, darnach benommen.

Aus dem Vorhergesagten geht bereits hervor, daß die Auffassung der bestehenden Vorschriften, wie sie aus der Interpellation des Herrn Landtags-Abgeordneten v. Carneri hervorgeht, nicht in allen Beziehungen richtig sei, gleich wie auch der dargestellte Sachverhalt einer näheren Beleuchtung bedarf.

Die kaiserliche Regierung ist sich zwar in ihrer verfassungsmäßigen Stellung vollkommen bewußt, daß dem Landtage in Angelegenheiten der Verzehrungssteuer, welche zu den Gegenständen der Reichsfinanzen gehört, keine Schlußfassung und keine legislative Ingerenz zusteht; da sie sich aber in der Lage befindet, jederzeit die Legalität und Zweckmäßigkeit ihrer Amtshandlungen nach allen Richtungen vertreten zu können und es ihr daran liegt, jeden Zweifel über ihre Absichten zu zerstreuen, so nimmt sie keinen Anstand, dem Herrn Interpellanten folgende Aufklärungen über die Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges in den Verzehrungssteuer-Bezirken Maria Raft, Leitersberg, St. Lorenzen und Zellnitz zu ertheilen.

Die Steuerpflichtigen in diesen Gemeinden hatten im Jahre 1863 ein Abfindungs-Pauschale von zusammen 14.970 fl. entrichtet. Auch im Verwaltungsjahre 1864 wollte die Finanz-Verwaltung den Weg der Abfindung einschlagen, und zu den diesfälligen Verhandlungen waren die Repräsentanten von drei Sectionen erschienen. Die vierte Section St. Lorenzen, welche aus den Gemeinden



St. Lorenzen, Kregenbach, Rechen, Greuth, Rottenberg, Zinsath und Rummen gebildet ist, war nicht gehörig vertreten, weil die Gemeinde-Vorstellungen der zuletzt genannten drei Gemeinden wegen eines eingetretenen Verjähnmiffes, an welchem aber die Finanz-Behörde keine Schuld trägt, von dem Stattfinden der Verhandlung nicht speciell in Kenntniß gesetzt worden waren.

Gleichwohl ist den erschienenen Steuer-Parteien das in Anspruch genommene Abfindungs-Pauschale mit der Aufforderung bekannt gegeben worden, sich inzwischen mit den Abwesenden zu verständigen und im Falle ihrer Uebereinstimmung durch ihren Repräsentanten binnen fünf Tagen bei der Finanz-Bezirks-Direction die Anzeige zu machen. Nachdem eine solche weitere Anzeige oder Aeußerung von Seite der steuerpflichtigen Parteien nicht erfolgte, so mußte der Abfindungs-Versuch mit Recht als gescheitert angesehen werden.

Die Repräsentanten der übrigen Sectionen boten nur ein Pauschale von 9765 fl. für die 12 Monate vom 1. November 1863 bis Ende October 1864 gegen 10.470 fl. im Vorjahre.

Ein solches Anbot konnte natürlich nicht angenommen werden, denn abgesehen von der finanziellen Seite wäre dies eine Ungerechtigkeit gegen andere Gewerbsparteien an anderen Orten gewesen, die freiwillig höhere Anbote, als in den Vorjahren, gemacht hatten; es hätte ferner abgeforderte Sicherstellungs-Verhandlungen für die Section St. Lorenzen nöthig gemacht, die schon deshalb kein günstiges Resultat hätten liefern können, weil man in dieser Section, deren Gemeinden in so vielseitigen Wechselbeziehungen mit den Nachbarorten stehen, auch nicht wohl höhere Anforderungen als hier hätte stellen können.

So mußte die Verpachtung eingeleitet werden. Es wurden aber auch die Steuerpflichtigen zur Theilnahme an den Pachtverhandlungen herangezogen; sie stellten nun freilich Anbote, die, früher gemacht, ihnen unfehlbar den Genuß der Abfindung gesichert hätten; allein, da die Pachtverhandlung einmal eingeleitet war, so konnte keine Bevorzugung mehr Platz greifen, man mußte die Concurrenz walten lassen, und ein Pächter blieb mit 18.200 Gulden Bestbieter.

In der That kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die Gewerbs-Parteien bei Pacht-Verhandlungen sich in einer vortheilhafteren Lage befinden, als der pachtlustige Private. Ihnen kommt die genaue Kenntniß der Consumtions-Verhältnisse zu Gute und bei der Steuer-Erhebung unterstützen sie sich wechselseitig, d. h. ihre Regiekosten stellen sich auf ein Minimum, während der Pächter auf Abneigung, Uebelwollen und Verheimlichung gefaßt sein muß, lauter Elemente, die sich in den Controls-kosten durch sehr greifbare Zahlen ausdrücken. Der

Pächter will endlich Verzinsung des angewandten Capitals, eine Affecuranz-Prämie für etwaige Verluste und einen entsprechenden bürgerlichen Gewinn; die Abgefundenen dagegen brauchen hierauf keine Rücksicht zu nehmen.

Sind nun dies Thatfachen, welche auf das Zustandekommen von Abfindungen begünstigend wirken müssen, so ist es auch nicht schwer nachzuweisen, daß jene Momente, welche nach der Ansicht des Herrn Interpellanten das Zustandekommen von Abfindungen so erschweren sollen, gar nicht diese Wirkung haben können.

Als solcher Erschwerungsgrund wird zunächst die Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Section, mehrerer Sectionen in einen Pachtbezirk bezeichnet.

Es ist nun allerdings richtig, je größer die Anzahl der Gewerbetreibenden, desto schwerer kommt ein Ueber-einkommen unter denselben über ein dem Aerar anzubietendes Abfindungs-Pauschale zu Stande; allein man darf nicht vergessen, daß bei Solidar-Abfindungs-Verhandlungen nicht die Einstimmigkeit aller Gewerbs-Genossen, sondern blos die Erklärung der der Zahl und dem Umfange nach überwiegenden Majorität der Gewerbs-Genossen gefordert wird. Die Bildung größerer Steuer-Bezirke ist aber besonders dort nothwendig, wo zwischen mehreren Gemeinden gleiche Interessen, gleiche Verkehrs-Verhältnisse und somit auch rege Wechselwirkungen der Consumtion bestehen. Im Interesse der Steuerpflichtigen selbst liegt eine solche Vereinigung, da nur hiedurch der Gefahr einer ungleichen Steuer-Vertheilung, die sonst bei Abfindungen so leicht entsteht, mit Sicherheit ausgewichen werden kann.

Würde nun selbst die Finanz-Verwaltung, mit offenkundiger Hintanzetzung ihres eigenen Vortheiles, die Auflösung des Pachtvertrages zugestehen wollen, so ist ihr hierzu die rechtliche Möglichkeit benommen, da der Pächter vertragsmäßig bis Ende des Jahres 1866 das Recht auf das Pachtobject erworben hat und keinem der beiden Contrahenten das Recht der Aufkündigung zusteht.

Der Ruin des Wohlstandes und der Steuerkraft in jenen Gemeinden, den der Herr Interpellant als Folge dieser Pachtung vorhergesagt hat, dürfte schon darum nicht zu befürchten sein, weil der Pächter keine höhere Steuerleistung verlangen kann, als jene, welche tarifmäßig für die vorgenommene Anzahl steuerpflichtiger Handlungen nach dem Gesetze entfällt und die wenigen Gewerbsparteien, welche allein steuerpflichtig sind, bringen mit leichter Mühe die vorgeschossene Steuer von ihren Kunden herein.

Die mehrfach laut gewordenen Wünsche wegen thunlichster Erleichterung des Zustandekommens von Abfindungen haben übrigens das Finanz-Ministerium veranlaßt, als Richtschnur für künftige Sicherstellungs-Verhandlungen versuchsweise anzuordnen, daß in den



Fällen, wo der Versuch einer Abfindung eingeleitet wird, von Seite der Finanz-Behörde ein bestimmter Pauschalbetrag festgesetzt und bei den Verhandlungen auch den Steuerpflichtigen bekannt gegeben werde, bei dessen Annahme die Abfindung in der Regel als geschlossen anzusehen ist, wenn nicht ausnahmsweise aus verschiedenen Gründen das Abfindungs-Anbot nicht angenommen werden kann. Aber auch im letzteren Falle wird man die Abfindungswerber rechtzeitig verständigen, damit sie auf den von der höheren Behörde etwa geforderten höheren Abfindungs-Betrag eingehen, oder bei einer etwaigen Pacht-Versteigerung mitlicitiren können.

Hiermit glaubt die Finanz-Verwaltung ihre Bereitwilligkeit zu Verfügungen, welche die Wünsche der Steuerpflichtigen berücksichtigen, ohne gegen die Interessen des Staatsschatzes und gegen die bestehenden gesetzlichen Anordnungen zu verstoßen, an den Tag gelegt zu haben.

Ferner habe ich gleichfalls über Auftrag des Herrn Finanz-Ministers die Ehre, die Interpellation, welche der Herr Landtags-Abgeordnete Lohninger in der Sitzung des hohen steir. Landtages vom 12. v. M. hinsichtlich der Verzehrungssteuer-Pflicht des Speckes außerhalb der geschlossenen Orte stellte, mit folgenden Bemerkungen zu beantworten.

Im Gesetze über die Besteuerung des Wein-, Most- und Fleisch-Verbrauches vom 17. August 1862 sind zwei wesentliche Bestandtheile zu unterscheiden: das eigentliche Gesetz, welches die Form der Einhebung regelt, in dieser Beziehung die Normen des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom Jahre 1829 und der dazu erlassenen nachträglichen Bestimmungen reactivirt, und der Tarif, welcher theils in seiner Textirung von dem Tarife des Jahres 1829 abweicht, theils aber auch höhere Steuersätze gegen früher einführt.

Die Frage, ob ein Gegenstand steuerpflichtig sei, ist offenbar eine Tarifsfrage und kann nur aus diesem, nicht aber durch Citate von Bestimmungen beantwortet werden, welche sich auf einen ganz anderen Tarif (der nicht mehr gültig ist) beziehen.

Post 7 des dem neuen Gesetze vom 17. August 1862 angehängten Tarifes II. für das offene Land lautet wörtlich:

„Frisches Fleisch, einzelne zum menschlichen Genuße geeignete Theile des geschlachteten Viehes, „dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes Fleisch, „Salami und andere Würste.“

Der Unterschied von dem Wortlaute der bis zum Jahre 1860 in Kraft gestandenen analogen Post des mit dem Verzehrungssteuer-Gesetze vom Jahre 1829 kundgemachten Tarifes ist wesentlich genug; nicht bloß enthält die neue Tarifspost 3 Abstufungen (Klassen) nach der Größe der Bevölkerung, sondern auch den Beisatz, daß alle zum

menschlichen Genuße geeigneten Theile geschlachteten Viehes gleich dem Fleische und den Würsten steuerpflichtig seien, beides Bestimmungen, die dem Tarife vom Jahre 1829 ganz fremd gewesen sind.

Speck ist offenbar ein zum menschlichen Genuße geeigneter Theil eines geschlachteten Schweines und daher steuerpflichtig unter denselben Bedingungen, unter denen nach dem Gesetze frisches, eingesalzenes, geräuchertes oder eingepöckeltes Fleisch und Würste der Steuerpflicht unterliegen.

Hierdurch wird die weitere im Jahre 1843 erlassene Anordnung nicht berührt, daß der Verkauf des vom Fleische getrennten Speckes die Verpflichtung der Zahlung der Verzehrungssteuer bei der Schlachtung nicht begründe.

Insoferne daher in den vom Herrn Interpellanten angeführten speziellen Fällen beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen auch für Speck die tarifmäßige Verzehrungssteuer-Gebühr gefordert wurde, vermag die Finanz-Verwaltung hierin einen „gesetzeswidrigen“ Vorgang nicht zu erkennen.

**Landeshauptmann:** Es sind mir von Seite der Herren Obmänner verschiedener Ausschüsse Einladungen zu Ausschuß-Sitzungen zugegangen, und zwar ladet der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses die Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung auf heute Nachmittag 5 $\frac{1}{4}$  Uhr ein; an der Tagesordnung ist der Rechnungsbericht des Landes-Ausschusses, und zwar vom Capitel III: „Landes-Cultur“ angefangen. — Ferner ladet der Herr Obmann des Petitions-Ausschusses die Herren Mitglieder desselben zu einer Sitzung auf heute Nachmittag 5 Uhr ein. — Der Herr Obmann des Ausschusses bezüglich der Regierungs-Vorlage, betreffend die Grundbuch-Ordnung, ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für morgen Vormittag 1 Uhr zu einer Sitzung ein. — Der Herr Obmann des Ausschusses bezüglich der Schulconcurrentz ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung für heute Nachmittag 5 Uhr ein.

Wir können somit zur Tagesordnung schreiten. Der erste Gegenstand derselben ist die Bauordnung für Graz; es wird sich bei derselben vor Allem um die formelle Behandlung handeln. Ich bitte, diesfalls Anträge zu stellen.

**Abg. Eduard Mulley** (Handelskammer Graz): Es wird wohl nichts anderes erübrigen, als auch diese Regierungs-Vorlage einem Sonder-Ausschusse zuzuweisen.

Ich habe nämlich gefunden, daß nicht allein im technischen Theile, nämlich im 1. Abschnitte, wesentliche Aenderungen der Regierungs-Vorlage gegen die aus der Berathung des Landtages hervorgegangene Bauordnung vorkommen, sondern daß auch der 6. und 7. Abschnitt,



welche von den zur Durchführung der Bauordnung und der Wirksamkeit derselben, dann von den Strafbestimmungen handeln, wesentliche und tief einschneidende Bestimmungen aufgenommen haben, welche vorzugsweise den autonomen Wirkungskreis der Stadtgemeinde Graz innigst berühren, und von denen ich zweifle, daß der hohe Landtag sich berufen finden werde, bezüglich derselben auf die Regierungs-Vorlage ohne vorhergegangene genaue Prüfung und Einvernehmung der Stadtgemeinde Graz selbst einzugehen.

Ich beantrage daher, die Vorlage einem Ausschusse, welcher aus 5 Mitgliedern zu bestehen hätte, zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung einen anderen Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung und bitte die Herren, welche für den Antrag des Herrn Eduard Mully, diese Regierungs-Vorlage einem Sonder-Ausschusse von 5 Mitgliedern zuzuweisen, stimmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Ich werde am Ende der Sitzung die Wahl einleiten.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonde für die Finanz-Periode 1864. \*) Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:** (von der Tribüne; liest die Seite 1 des beiliegenden Berichtes L. T. Z. 48.)

**Landeshauptmann:** Ich werde nun, da der Bericht gelesen ist, die Generaldebatte eröffnen. Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so können wir zur Spezialdebatte übergehen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:** Ich bitte nun, den Landesvoranschlag des Landes-Ausschusses zur Hand zu nehmen und bei Seite 5 zu beginnen. Ich werde mir erlauben, die Posten so vorzulesen, daß ich zuerst diejenigen, die mit den Anträgen des Landes-Ausschusses in Uebereinstimmung sind, und dann diejenigen, bei denen eine Aenderung eintreten soll, zur Sprache bringe.

**Capitel I. Titel 1. Landesvertretung.** (liest diesen Titel in L. T. Z. 48, S. 3.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über denselben zu sprechen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß in diesem Titel im Erfordernisse 24,913 fl. eingestellt werden, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

\*) Die Vorlage des Landes-Ausschusses liegt unter L. T. Z. 1 und 2 bei.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

**Capitel II. Verwaltung im Allgemeinen. Titel**

**1. Centralleitung.** (liest diesen Titel in L. T. Z. 48, S. 3.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für den Titel: „Centralleitung 27,504 fl.“ sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

**Titel 2. Landschaftliche Aemter.** (liest das Erforderniß dieses Titels mit Ausnahme der Unterbeilagen 5 und 18 in L. T. Z. 48, S. 3—4.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese verschiedenen vom Finanz-Ausschusse nicht beanstandeten Posten zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich, über alle vorgelesenen Posten cumulativ abzustimmen. Diejenigen Herren, welche für dieselben sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef von Kaiserfeld:** (liest Unterbeil. 5 in L. T. Z. 48, S. 3—4.)

**Landeshauptmann:** Ist über diese Post etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Es dürfte vielleicht, damit die Herren sich nicht so oft von ihren Sitzen erheben müssen, angezeigt sein, über jene Posten, die minder zweifelhaft sind, durch Sitzenbleiben abzustimmen. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche diese Post annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef von Kaiserfeld:** (liest Unterbeil. 18 in L. T. Z. 48, S. 4.)

**Landeshauptmann:** Ist darüber etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort wünscht, so bringe ich diese Post zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für dieselbe sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef von Kaiserfeld:** (liest die Bedeckung und die Gesamtübersicht desselben Titels in L. T. Z. 48, S. 5.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand bezüglich der Bedeckung pr. 300 fl. zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe dieselbe somit zur Abstimmung, denn die übrigen verlesenen Ziffern ergeben sich als rechnungsmäßige Consequenz von selbst. Diejenigen Herren, welche für die Einstellung von 300 fl. als Bedeckung sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

**Capitel III. Polizei. Titel 1. Schubauslagen.** (liest diesen Titel in L. T. Z. 48, S. 5.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Betrag von 35,000 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Her-



ren, welche für denselben sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 2. Gendarmerie-Bequartirung. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 5.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Post zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich sie mit 20,108 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie so annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 3. Zwänglinge. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 5.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich über die Ziffer von 13,480 fl. abzustimmen. Diejenigen Herren, welche dieselbe annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 4. Zwangsarbeitsanstalten. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 6.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe ihn somit zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Einstellung von 13,760 fl. sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 5. Feuerwache. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 6.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche Titel 5 annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:** (liest die Gesamt-Übersicht des Kapitels III. in L. T. Z. 48, S. 6.) Kapitel IV. Landes-Cultur. Titel 1. Straßen. (liest diesen Titel in L. T. Z. 48, S. 7.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich die Ziffer zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit der Einstellung von 21,510 fl. als Abgang einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 2. Wasserbau. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 7.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die Ziffer von 15,300 fl. genehmigen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 3. Regie der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Commissionen. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 7.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche diese Post annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 4. Auslagen und Dotationen für Landes-Cultur. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 7.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, bringe ich diese Post zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Einstellung von 4480 fl. sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 5. Auslagen für Unterdrückung der Kinderpest. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 8.)

**Landeshauptmann** (nach einer Pause): Diejenigen Herren, welche für die Einstellung von 28,000 fl. sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:** (liest die Gesamtübersicht des Kapitels IV. in L. T. Z. 48, S. 8.)

Kapitel V. Bildungszwecke. Titel 1. Stipendien und Stiftungen. (liest diesen Titel in L. T. Z. 48, S. 8.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 2. Beiträge für landesfürstliche Bildungs-Anstalten. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 8.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, zusammen im Betrage von 6945 fl., zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 3. Beiträge für Wissenschaft und Kunst. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 9.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich die Ziffer von 3150 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie bewilligen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist bewilligt.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 4. Joanneum. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 9—11.)



**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über die Post „Joanneum“ zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so bringe ich die einzustellende Ziffer von 64,088 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschlecht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaisersfeld:**

**Titel 5. Ober-Realschule.** (Siehe L. T. Z. 48, S. 11—12.)

Ich habe hier zu bemerken, daß sich bei Unterbeilage 1. „Besoldungen“ ein Druckfehler eingeschlichen hat. Es soll nämlich statt 16,928 heißen 16,948; demzufolge erhöht sich auch das Gesamtunterforderniß von 30,579 fl. auf 30,599 fl. und ebenso der Abgang mit Rücksicht auf obigen Rechnungsfehler auf 25,069 fl.

**Landeshauptmann** (nach einer Pause): Wenn Niemand hierüber zu sprechen wünscht, so bringe ich diese Post mit 25,069 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für dieselbe sind, wollen sitzen bleiben. (Geschlecht.) Ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaisersfeld:**

**Titel 6. Zeichnungs-Akademie und Bildergalerie.** (Siehe L. T. Z. 48, S. 12—13.)

Sowohl in der Summe des Erfordernisses per 4908 fl., als auch der Bedeckung pr. 202 fl., somit auch in der des Abganges pr. 4706 fl. ganz nach dem Antrage des Landes-Ausschusses. Hierbei ist nur zu bemerken: (liest die Anmerkung zur Unterbeilage 5 in L. T. Z. 48, S. 12.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über die Position „Zeichnungs-Akademie und Bildergalerie“ zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich die diesfällige Position mit 4706 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie eingestellt wissen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschlecht.) Ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaisersfeld:**

**Titel 7. Taubstummen-Lehranstalt.** (Siehe L. T. Z. 48, S. 13—14.)

Sowohl in den einzelnen Posten, als in der Summe des Erfordernisses, der Bedeckung und des Abganges pr. 9665 fl. ganz nach dem Antrage des Landes-Ausschusses.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Position zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich die Ziffer zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie eingestellt wissen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschlecht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaisersfeld:**

**Titel 8. Hufbeschlags-Lehranstalt.** (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 14—15.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht,

so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaisersfeld:**

**Titel 9. Gymnastische Unterrichts-Anstalten.** (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 15.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Rehbauer** (Graz): Es wird dem hohen Hause erinnerlich sein, daß der Grazer Turnverein dem hohen Landtage eine Petition um Bewilligung eines Beitrages von 400 fl. zur Bestreitung der Kosten der Herstellung der Turnlokalitäten überreicht hat. Ich weiß, daß das streng genommen keine landschaftliche Turnanstalt wäre; allein der Zweck, der durch den Turnverein erreicht werden soll, ist jedenfalls der gleiche mit dem, welchen man durch die Anstalt, die von Seite der Landschaft errichtet wird, anstrebt. Es ist dies die Ausbildung der körperlichen Kraft durch gymnastische Uebungen, die auf einen größeren Kreis ausgedehnt werden, und nicht bloß auf die Schüler der Lehranstalten beschränkt sein soll, ein Zweck, der besonders in der neueren Zeit in seiner Wichtigkeit allgemein anerkannt wird, weshalb denn auch die Turnvereine an allen Orten als ein wichtiges Mittel zur Ausbildung gehegt und gepflegt werden.

Der Turnverein in Graz hat mit allen Kräften dahingestrebte, seine Existenz mit eigenen Mitteln zu fristen; allein einzelne Umstände haben ihn genöthigt, ein größeres Lokale zu miethe, als es seine gegenwärtigen Kräfte gestatten. Um nun diese Lokalität sich erhalten zu können, benöthigt er einen Beitrag und hat sich daher erlaubt, an den hohen Landtag seine diesbezügliche Bitte zu richten. Ich weiß wohl, daß die Petition noch nicht Gegenstand der Erledigung ist, möchte mir aber doch den Antrag erlauben, daß bei dieser Position, — oder wenn es dem hohen Hause gefällig sein sollte, bei irgend einer andern, — dafür Vorsorge getroffen werde, daß in dem Präliminare pro 1864 eventuell — nämlich vorbehaltlich der definitiven Erledigung der Petition — für den Turnverein der Betrag von 400 fl. eingestellt werden möge.

**Landeshauptmann:** Ich sehe diesen Antrag für einen selbstständigen an, glaube jedoch, daß dem Wunsche des Herrn Abg. Dr. Rehbauer am besten dadurch Genüge gethan würde, wenn wir über die Position: „Titel 9. Gymnastische Unterrichts-Anstalten“ heute nicht abstimmen, sondern dieselbe offen lassen. Das schien mir der einfachste Vorgang. Wünscht noch Jemand zu sprechen?

**Abg. Graf Rottulinsky** (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ohnedies dem Beschlusse des hohen Hauses in der vorjährigen Session gemäß der Bau einer landschaftlichen Turnhalle im Werke ist,



und in diesem Jahr auch zur Ausführung gelangen wird. Es dürfte also auch dem Turnvereine — insofern es der Unterricht der landschaftl. Schüler gestattet, — die Möglichkeit geboten werden, in dieser Turnhalle seinen Turnunterricht und seine Turnübungen vorzunehmen.

**Abg. Dr. Rehbauer:** Ich weiß sehr wohl, daß bereits im vorigen Jahre der Beschluß wegen Errichtung einer Turnhalle gefaßt wurde und ich wünsche und hoffe, daß diese Turnhalle zur Ausführung komme; allein wir haben bereits den Monat April und meines Wissens ist die Vollendung des Baues nicht sobald zu erwarten. Bis daher die Turnhalle zur Ausführung kommt, dürften Monate, vielleicht ein ganzes Jahr vorüber gehen. Es handelt sich aber darum, daß der Turnverein die Lokalität, die er bereits gemiethet hat, auch bezahlen könne; es handelt sich also darum, den Turnverein mit einigen Geldmitteln zu unterstützen, damit er bis zur Errichtung der Turnhalle seine Zwecke verfolgen und den Turnunterricht nach Möglichkeit verallgemeinern könne. Die Ausbannung der Turnhalle hat also auf diese Frage keinen Einfluß. Es handelt sich, wie gesagt, nur um eine momentane Unterstützung, damit dem Turnvereine für heuer die Erhaltung der gemietheten Turnlokalitäten ermöglicht wird. Die Bemerkung des Herrn Grafen Rottulinsky dürfte also meiner Ansicht nach nicht dagegen sprechen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu sprechen?

**Abg. Pairhuber (v. B. Radkersburg):** Ich glaube nicht, daß es correct wäre, eventuell eine Post im Vorhinein zu bewilligen, oder Vorsorge für den in Rede stehenden Fall zu treffen, bevor noch der Petitions-Ausschuß in die Lage gekommen ist, dem hohen Hause darüber einen definitiven Beschluß in Antrag zu bringen. Ich bin auch der Meinung, daß der Landesauschuß, auch wenn heute nicht definitiv beschlossen wird, daß die von Herrn Dr. Rehbauer beantragte Summe eventuell in das Präliminare eingestellt werde, doch in der Lage sein wird, die 400 fl. auszugeben, wenn hinterher in Folge der Vorträge des Petitions-Ausschusses der hohe Landtag zu dieser Ausgabe von 400 fl. die Genehmigung erteilt. Aus diesem Grunde, also aus einem ganz formellen, bin ich dagegen, daß heute über die 400 fl. ein definitiver Beschluß gefaßt werde.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Rehbauer:** Auf Grund der vom Herrn Abg. Pairhuber als Landes-Ausschuß abgegebenen Erklärung, daß der Landes-Ausschuß in der Lage sein wird, auch ohne Einstellung in das Präliminare die 400 fl. im Falle der nachträglichen Bewilligung auszugeben, ziehe ich meinen Antrag zurück; denn mein Zweck war nur, daß nicht durch Feststellung des Präliminares die

Bewilligung jener 400 fl. im Vorhinein abgeschnitten werde.

**Landeshauptmann:** Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Ich kann somit den Titel 9, „Gymnastische Unterrichts-Anstalten“ mit dem Betrage von 2840 fl. zur Abstimmung bringen. Ich bitte die Herren, welche diesen Betrag eingestellt wissen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**  
Titel 10. Versuchshof. (Liest denselben in R. T. Z. 48, S. 15.)

**Landeshauptmann:** Ist darüber etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich bringe den Titel somit zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**  
Titel 11. Theater. (Liest Unterbeilage 1 dieses Titels in R. T. Z. 48, S. 15.)

**Landeshauptmann:** Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Schreiner (Frohneiten):** Meine Herren! Ich habe mich nicht erhoben, um irgend eine Einwendung gegen die Unterbeilage 1. sub Titel 11 zu machen, sondern erlaube mir nur, zu dem darin vorkommenden Antrag, die Erhöhung vom 1. April 1864 angefangen eintreten zu lassen, einen weiteren Antrag zu stellen, der dahin lautet: „der Landesauschuß werde ermächtigt, dem Theater-Zimmerwärter, Vogen- und Hausmeister den ihm aus Irrthum vorenthaltenen Jahresbetrag vom 1. November 1863 bis letzten März 1864 nachträglich anzuweisen und ausbezahlen zu lassen.“

Zur Begründung desselben erlaube ich mir Folgendes anzuführen:

Unter anderen ist auch dieser Gegenstand mir als Unter-Referenten zugewiesen worden. Unter den „Lohnungen und Emolumenten“ kam nun im vorigen Jahre eine Post für den Theater-Zimmerwärter, Vogen- und Hausmeister im Betrage von 240 fl. vor, und nicht von 280 fl., welcher Betrag für alle anderen, in gleicher Kategorie Dienenden eingestellt war, so z. B. für die bei der Hofbeschlags-Lehranstalt, Zeichnungsakademie, bei der Landschaft, beim Joanneum, u. s. f. in gleicher Kategorie Bediensteten. Ich habe schon damals in dem Unter-Komitee die Frage aufgeworfen, wie es komme, daß man gerade bei diesem einen Manne eine Ausnahme macht und seine Löhnung mit 240 fl., statt wie bei allen Anderen mit 280 fl., einstellt. Man hat darauf bemerkt, daß der Mann auf Trinkgelder angewiesen sei, daß es ihm namentlich



zukomme, die Vogenzins-Gelder einzuziehen, bei welcher Gelegenheit ihm das eine oder das andere Mal etwas in die Hand gedrückt wird. Ich habe aber schon damals dagegen eingewendet, daß man auf derlei Zufälliges, auf Trinkgelber, keine Rücksicht nehmen könne; denn wäre das der Grund gewesen, warum man ihm statt 280 fl. bloß 240 fl. zugewiesen hat, so hätte natürlicherweise dasselbe auch bei der Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie der Fall sein müssen, wo ebenfalls für den betreffenden Hausmeister für Aufbewahrung von Regenschirmen, Stöcken, Mantillen u. dgl. ein und das andere Geldstück als Trinkgeld einfließt.

Wäre das aber auch nicht der Fall, und hätten wir keinen Anderen, der in gleicher Lage und doch mit 280 fl. bedacht wäre, so glaube ich dennoch, jedenfalls den Grundsatz aufstellen und vertheidigen zu müssen, daß auf dergleichen zufällige Umstände, die wegfallen können, und auch wirklich wegfallen, keine Rücksicht zu nehmen sei. Jener Umstand nun ist wirklich bei dem Vogenmeister weggefallen, denn das Vogengeld wird hier eingehoben, und Jener hat nicht mehr die Einhebung zu besorgen.

Allein das war für jene geringere Einstellung nicht relevant, sondern die Ursache derselben war ein Umstand, der sich erst später herausstellte: Die Buchhaltung hatte ein Versehen begangen. Sie hatte nämlich mehrere Gegenstände, welche in die Reuten einzurechnen waren, bei ihm übersehen, und in Folge dessen wurde die Löhnung dieses Mannes, statt wie bei allen anderen, die mit ihm in gleicher Dienstes-Kategorie stehen, mit 280 fl. bloß mit 240 fl. eingestellt, also bloß um 20 fl. höher als für den Hausmeister.

Der Finanz-Ausschuß hat dies vollkommen anerkannt und zur Rehabilitirung dessen, was dem Manne von Rechtswegen und nicht als Gnade gebührt, 280 fl. eingestellt, allein nur vom 1. April 1864 angefangen. Das ist aber, meine Herren, unvereinbar mit meinem Rechtsgefühl. Dem Manne ist nun einmal unrecht geschehen, und er ist es allein gewesen, der von der Regulirung des Personal- und Befoldungs-Status nicht nur keinen Vortheil gezogen hat, sondern dabei sogar verkürzt worden ist. Da nun ausdrücklich anerkannt wird, daß ihm bloß aus Irrthum jene 40 fl. entzogen worden sind, so wird es unser Rechtsgefühl für nothwendig erachten, daß wir diesen Mann allen übrigen in gleicher Kategorie Bediensteten gleichstellen, indem wir demselben den ihm bloß aus Irrthum ohne sein Verschulden entzogenen Betrag zukommen lassen. Wir können nun den Betrag zwar nicht in das Präliminare pro 1864 einstellen, allein ich glaube, wir können diese aus Irrthum begangene Ungerechtigkeit dadurch gut machen, daß wir den Landes-Ausschuß ermächtigen, jenem Manne von dem Tage an, von welchem alle übrigen Bediensteten die

ihnen zugedachte Aufbesserung ihres Gehaltes erhielten, diesen Betrag nachträglich anzuweisen und auszahlen zu lassen, das ist vom 1. November 1863 angefangen.

Mein Antrag geht also, wie ich ihn schon früher gelesen habe, dahin, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, dem genannten Manne diesen Betrag vom 1. November 1863 bis letzten März 1864 nachträglich anzuweisen und auszahlen zu lassen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Der Antrag des Herrn Prof. Dr. Schreiner lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Wünscht der Herr Berichterstatter diesfalls noch etwas beizufügen?

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaisersfeld:** Ich kann im Namen des Finanz-Ausschusses die Zustimmung nicht erklären, weil alle diese Gründe im Finanz-Ausschusse, wo sie ebenfalls erörtert wurden, keinen Anklang gefunden haben. Ich für meine Person habe gegen diese Einstellung nichts einzuwenden.

**Landeshauptmann:** Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Abg. Dr. Schreiner zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, dem Theater-Zimmerwärter, Vogen- und Hausmeister den ihm aus Irrthum vorenthaltenen Jahresbetrag vom 1. November 1863 bis letzten März 1864 nachträglich anzuweisen und auszahlen zu lassen.“

Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Es wird sonach eine Aenderung der Ziffer bei dieser Post eintreten; die Erhöhung wird ungefähr 17 fl. betragen, die Richtigstellung der Ziffer jedoch wird wohl später zu erfolgen haben. Wir können daher weiter gehen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaisersfeld:** (liest Titel 11 von Unterbeilage 2 bis zum Ende in L. T. Z. 48, S. 15—18.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Positionen zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich dieselben, wie sie vom Finanz-Ausschusse eingestellt sind, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaisersfeld:**

Kapitel VI. Landes-Wohltätigkeits- und Sanitäts-Anstalten. Titel 1. Gebärhaus. (liest diesen Titel in L. T. Z. 48, S. 18—19.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Position das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich die eingestellte Ziffer zur Ab-



stimmung. Diejenigen Herren, welche für dieselbe sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

**Titel 2. Findelhaus.** (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 19.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über die Position „Findelhaus“ zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich die diesfalls eingestellte Ziffer von 109.220 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit derselben einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

**Titel 3. Irrenhaus.** (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 19.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Position zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich sie zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

**Titel 4. Krankenhaus in Graz.** (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 20.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Position zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich sie zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit ihr einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

**Titel 5. Armen- und Kranken-Versorgung.** (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 20.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Position das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich sie zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie eingestellt wissen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

**Titel 6. Waisenfond.** (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 21.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche diese Position annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

**Titel 7. Impfkosten.** (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 21.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche die Ziffer von 9300 fl. eingestellt wissen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

**Titel 8. Dotationen für Wohlthätigkeits-Vereine.** (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 21.)

**Landeshauptmann:** Ist etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß bei dieser Post 6600 fl. eingestellt werden, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Der Herr Referent wird 2 einschlägige Petitionen vortragen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:** In Bezug auf diesen Titel, nämlich: „Dotationen für Wohlthätigkeits-Vereine“, sind auch einzelne Petitionen eingelangt, welche dem Finanz-Ausschusse erst nach der Abfassung des Berichtes über den Landes-Voranschlag zugekommen, jedoch von demselben berathen worden sind.

Es ist vorerst die Petition der Direction des Gleichenberger-Actien-Vereines um Belassung der ihm vom hochlöblichen Landes-Ausschusse mit Decret vom 8. Jänner entzogenen Beiträge von 210 fl. für 10 Freiplätze für Arme im Curorte Gleichenberg. Der Finanz-Ausschuß glaubte, diese Gabe dennoch nicht zur weiteren Aufnahme in das Präliminare empfehlen zu sollen, weil die Unterstützung der Armen eigentlich nicht Landes-Sache ist, sondern nach der angenommenen Gemeinde-Ordnung vorzugsweise den Gemeinden zusteht, und weil ohnehin von Seite des Landes eine Unterstützung in dieser Richtung anderwärts nach der bisherigen Gepflogenheit ergiebig geleistet wird, nämlich durch einen Beitrag für arme Kranke in Sauerbrunn und Tobelbad.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Petition das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte über selbe für geschlossen und bringe den Antrag zur Abstimmung. Er lautet auf Abweisung. Diejenigen Herren, welche für die Abweisung sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:** Ferner liegt mir eine Petition des Armen-Unterstützungs-Hauptvereines in Graz vor. In dem Voranschlage für 1863 kommt unter den Dotationen für Wohlthätigkeitsvereine sub Post 1 ein Betrag von 756 fl. für den Armenverein in Graz vor, welcher auch ausbezahlt wurde. Im Voranschlage für 1864 ist diese Post nicht mehr aufgenommen worden, und zwar, wie aus den Erläuterungen, die der Landes-Ausschuß zu dieser Post 1 gemacht hat, hervorgeht, aus dem Grunde, weil das Land durch die Erhaltung der Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten dieser Widmung ohnehin im reichlichen Maße nachkommt, folglich nach seiner Ansicht die weitere Einstellung dieser Dotation für die Zukunft nicht mehr statthaben soll. Der Finanz-Ausschuß hat diese Ansicht des Landes-



Ausschusses getheilt und auch bei wiederholter Berathung sich nicht bewogen gefunden, die Annahme dieser Petition dem hohen Hause empfehlen zu sollen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Petition das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über dieselbe das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag, der auf Ablehnung lautet, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Ablehnung sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 9. Dotationen für Sanitätszwecke. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 21.)

**Landeshauptmann** (nach einer Pause): Diejenigen Herren, welche für die Einstellung von 1225 fl. sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Capitel VII. Landes-Militär-Angelegenheiten.

Titel 1. Vorspann. (liest diesen Titel in L. T. Z. 48, S. 21.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich die Post mit 20.000 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Capitel VIII. Landesschulden. Titel 1. Passivzinsen. (liest diesen Titel in L. T. Z. 48, S. 22.)

**Landeshauptmann** (nach einer Pause): Diejenigen Herren, welche mit dieser Position einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 2. Capitalanlage. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 22—23.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diese Position mit 115.000 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 3. Capitalstilgung. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 24.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich die diesfällige Ziffer von 138.843 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diese Ziffer eingestellt wissen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Capitel IX. Activ-Capitalien. Titel 1. Activzinsen. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 24—25.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für denselben sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 2. Cassengewinn. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 25.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche diese Post mit 4354 fl. annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Titel 3. Außerordentliche Einnahme. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 25.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Position zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so bringe ich dieselbe zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Capitel X. Landschaftliche Realitäten. Titel 1. Sauerbrunn. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 25—26.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über die Position „Sauerbrunn“ zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche die Ziffer von 58.338 fl. eingestellt wissen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. J. v. Kaiserfeld:**

Titel 2. Neuhaus. (liest denselben in L. T. Z. 48, S. 26.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Graf Kottulinsky** (Großgrundbesitz): Ich erlaube mit den Antrag zu stellen: „Der Beschluß über die Ausscheidung des Betrages von 3000 fl. für die Herstellung einer Waschküche sei bis zum Vortrage und zur Beschlußfassung über die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Rechenschafts-Bericht bezüglich des Bades Neuhaus zu vertagen“, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Landes-Ausschuß hat diesen Betrag in der Erwägung, daß die dermalige Waschküche außerordentlich große Uebelstände mit sich bringt, aufgenommen. Die Waschküche befindet sich nämlich im Curgebäude selbst, unmittelbar unter den Wohnzimmern und neben den Speise-Localitäten. Es ist nun begreiflich, daß die Wärme, der Dunst und der Schmutz, die durch eine Waschküche verursacht werden, einen sehr großen Uebelstand bilden, und die unmittelbar darüber und daneben liegenden Zim-



mer fast unbewohnbar machen. Der Landes-Ausschuß hat geglaubt, daß es allerdings zu einer Erhöhung des Erträgnisses des Bades führen wird, wenn die Waschküche aus dem Curhause entfernt wird, wo es übrigens auch an dem gehörigen Orte zum Trocknen der Wäsche, deren es in einem Bade doch sehr viele gibt, mangelt.

Nachdem nun der Herr Berichterstatter im Eingange seines Berichtes ausgesprochen hat, daß über die Bewirthschaftung der landesch. Realitäten bei Gelegenheit der Berichterstattung über den Rechenschafts-Bericht umfassende und eingehende Anträge gestellt werden, erlaube ich mir, diesen Vertagungsantrag zu stellen, weil es dabei, ob diese Veränderung stattfinden soll oder nicht, doch darauf wesentlich ankommt, darüber klar zu sein, auf welche Weise die Bewirthschaftung dieses Bades in Zukunft stattfinden soll.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre somit die Debatte für geschlossen und bringe den Vertagungsantrag des Herrn Grafen Rottulinsky zur Unterstützungsfrage. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:** Ich bin nicht für die Vertagung dieses Gegenstandes, da ich glaube, daß, wenn auch das hohe Haus bei Gelegenheit der Schlußfassung über den Rechenschafts-Bericht sich veranlaßt finden würde, in den Antrag auf die Aufnahme der genannten 3000 fl. einzugehen, diese Auslage doch bestritten werden könnte, obwohl sie in das Präliminare nicht aufgenommen ist. Der Betrag von 3000 fl. ist noch kein so großer, daß er nicht aus den laufenden Geldern bestritten werden könnte. Ich bin gegen die Vertagung dieses Gegenstandes, weil dadurch der Abschluß des ganzen Präliminaries aufgehalten wird, und es mir zweckmäßiger erscheint, daß dasselbe zum Abschlusse komme, und weil eben durch den Abschluß des Präliminaries die Genehmigung der beantragten Post nach dem Angeführten noch nicht ausgeschlossen ist.

**Landeshauptmann:** Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der Beschluß über die Ausscheidung des Betrages von 3000 fl. für die Herstellung einer Waschküche sei bis zum Vortrage und zur Schlußfassung über die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Rechenschafts-Bericht bezüglich des Bades Neuhaus zu vertagen.“

Diejenigen Herren, welche für diesen Vertagungsantrag sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe sonach die Position selbst, wie sie der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, zur Abstimmung, nämlich: im Erfordernisse mit 12.050 fl. und in der Bedeckung mit 16.100 fl. Diejenigen Herren, welche diese beiden Ziffern eingestellt wissen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**  
Titel 3. Tobelbad. (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 26.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diese Position zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich sie zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselbe, wie sie vom Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde, annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**  
Titel 4. Anderelandschaftliche Realitäten. (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 27.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**  
Titel 5. Forste. (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 27.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diese Position zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit den verlesenen Ziffern einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**  
Capitel XI. Titel 1. Aequivalente. (Liest denselben in L. T. Z. 48, S. 27.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe sonach diese Position zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie mit der Ziffer von 362.216 fl. eingestellt wissen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**  
Capitel XII. Landschaftliche Gefälle. (Liest dasselbe in L. T. Z. 48, S. 28.)

**Landeshauptmann:** Ist bezüglich dieser Position etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:**  
Capitel XIII. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben. Es ist hier im Berichte ein Druckfehler; es



soll nämlich in der Rubrik „Abgang“ statt „2400“ heißen: „2000“. (Liest dieses Capitel in L. T. Z. 48, S. 28.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.)— Diejenigen Herren, welche diese Post mit 2000 fl. annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschlecht.) Sie ist angenommen.

**Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:** Mit Bezug auf die heute vorgenommenen Aenderungen würde das Gesamt-Erforderniß . 1,554.339 fl.  
die Gesamt-Bedeckung . . . 1,087.492 fl.  
somit der Abgang . . . . . 466.847 fl.  
betragen.

**Landeshauptmann:** Dieser Gegenstand ist somit erledigt. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses, welcher zur Verathung des Gesetzes, betreffend die Regulirung des Ennsflusses, zusammengesetzt wurde.\*) Ich ersuche den Herrn Berichterstatler das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatler Karnitschnigg:** (Von der Tribüne; liest den sub L. T. Z. 49 beiliegenden Bericht.)

**Landeshauptmann:** Der Antrag A wird von selbst dadurch erledigt, daß über den Gesekentwurf abgestimmt wird; den Antrag B glaube ich erst dann zur Abstimmung bringen zu sollen, wenn der Gesekentwurf in dieser oder jener Weise angenommen ist.

Ich eröffne nunmehr über diesen Gegenstand die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand in der Generaldebatte zu sprechen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen, und wir können somit zur Spezial-Debatte übergehen.

**Abg. Lohninger (L. B. Windischgraz):** Bevor in die Spezial-Debatte eingegangen wird, erlaube ich mir, den allgemeinen Antrag, daß der ganze Gesekentwurf en bloc, jedoch mit den Abänderungen, die im Ausschuß-Berichte verzeichnet sind, angenommen werde, und mit der weiteren Abänderung, die ich bei §. 3 beantragen möchte, daß nämlich statt: „Enns-Regulirungs-Concurrenz“ gesagt werden möge: „Enns-Regelungs-Genossenschaft“. Hier werden nämlich die Zahlungspflichtigen verstanden, während „Concurrenz“ doch nur dasjenige, was gezahlt wird, also die Beiträge selbst bezeichnet. Deutlicher dürfte es auch sein, wenn statt „Regulirung“ „Regelung“ gesetzt wird. Mit dieser Abänderung möchte ich also die en bloc-Annahme in Antrag bringen.

**Landeshauptmann:** Ich verstehe den Antrag des Herrn Abg. Lohninger so, daß wir zunächst die §§. 1 und 2 zur Abstimmung bringen, dann bei §. 3 zur Abstimmung über die von ihm beantragte Abänderung

schreiten, und die übrigen Paragraphen en bloc zur Abstimmung gelangen lassen.

**Abg. Dr. v. Stremayr:** Ich erlaube mir doch zu beantragen, daß das Gesetz nicht en bloc angenommen, sondern im Detail der Verathung und Beschlußfassung unterzogen werde. Der beste Grund, welchen ich zur Begründung meines Antrages hervorheben könnte, scheint mir von dem Herrn Abg. Lohninger selbst vorgebracht zu sein; er beantragt nämlich die en bloc-Annahme, jedoch mit einer Abänderung hinsichtlich eines bestimmten Paragraphen in einem bestimmten Absatze. So wie also der Herr Antragsteller selbst von der Ansicht ausgeht, daß in einem bestimmten Falle hinsichtlich eines speziellen Paragraphen eine Abänderung wünschenswerth sei, so ist es, glaube ich, auch möglich, daß von Seite anderer Mitglieder des Hauses ebenfalls Anträge gestellt werden.

**Landeshauptmann:** Das beantragte Wort „Genossenschaft“ müßte jedenfalls in dem ganzen Gesekentwurf durchgeführt werden. Ich sehe übrigens die gegenwärtige Debatte als General-Debatte an, indem über das ganze Gesetz verhandelt wird.

Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre somit die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Abg. Lohninger zur Unterstützungsfrage. Derselbe lautet: „Es sei im §. 3 statt des Ausdruckes „„Enns-Regulirungs-Concurrenz““ — und natürlich eben so auch consequent in allen anderen Paragraphen — das Wort „„Enns-Regelungs-Genossenschaft““ zu setzen.“ Außerdem beantragt der Herr Abg. Lohninger die en bloc-Annahme der übrigen Paragraphen mit den von dem Comité in Antrag gebrachten gedruckt vorliegenden Abänderungen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt. Wollen Herr Berichterstatler das Wort nehmen?

**Berichterstatler Karnitschnigg:** Ich kann mich dem Antrage des Herrn Abg. Lohninger nicht anschließen, weder nach meinem persönlichen Dafürhalten, noch nach den Anschauungen des Sonder-Ausschusses. Es werden in diesem Gesekentwurf ungeachtet dessen, daß einige Abänderungen bereits in dem vorliegenden Berichte dem hohen Hause in Antrag gestellt worden sind, noch einige Abänderungen Namens des Sonder-Ausschusses beantragt werden müssen, welche theils im Drucke, theils durch ein anderweitiges Versehen unerwähnt geblieben sind. Aus diesem Grunde bin ich nicht für die en bloc-Annahme.

Was jedoch die beantragte Umänderung von „Concurrenz“ in „Genossenschaft“ betrifft, so würde die Verhandlung hierüber, falls die en bloc-Annahme nicht angenommen wird, ohnedies in die Spezial-Debatte fallen. Für den Fall jedoch, als die en bloc-Annahme mit der

\*) Die Vorlage des Landes-Ausschusses liegt unter L. T. Z. 8 bei.



vorgeschlagenen Aenderung dennoch beliebt werden sollte, müßte ich auch dieser Aenderung entgegen treten. „Concurrenz“ ist der gesetzliche Ausdruck für alle derlei Fälle, wo Mehrere zu einem bestimmten Zweck zusammen treten, und nach Tangenten beitragen. Es ist das, wie gesagt, der technische und gesetzliche Ausdruck, der auch in allen derlei Gesetzen vorkommt, während „Genossenschaft“ in keinem ähnlichen Gesetze zu finden ist.

Ich würde daher beantragen, daß selbst in dem Falle, als die en bloc-Aannahme beliebt werden sollte, der im Gesetze enthaltene Ausdruck: „Enns-Regulierungs-Concurrenz“ beibehalten werde.

**Landeshauptmann:** Ich glaube, zuerst den Antrag über die formelle Behandlung zur Abstimmung bringen zu sollen, und die zu §. 3 beantragte Aenderung erst bei einer speziellen Verhandlung über diesen Paragraph zur Abstimmung gelangen zu lassen.

Diejenigen Herren, welche bezüglich der formellen Behandlung für die Annahme sämtlicher Paragraphen, mit Ausnahme des §. 3 sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minderheit.

Wir schreiten sonach zur Spezial-Behandlung des Entwurfes.

Zunächst kommt der Titel zur Verhandlung; er lautet: (liest den Titel des sub L. T. Z. 49 beiliegenden Gesetzes.) Wünscht Jemand über diesen Titel etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich bitte also die Herren, welche für diesen Titel sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Die Einleitung des Gesetzes lautet: (liest dieselbe in L. T. Z. 49.) Wünscht Jemand hierüber etwas zu bemerken?

**Abg. Dr. v. Stremayr:** Nach dem in unserer constitutionellen Gesetzgebung üblichen Gebrauche wird unterschieden zwischen Gesetzen, welche über Regierungsvorlagen zu Stande kommen und zwischen solchen, die aus der Initiative eines Vertretungskörpers beschloffen werden. Nur bei denjenigen Gesetzen nun, die über Regierungsvorlagen bisher zu Stande gekommen sind, ist der Ausdruck gebräuchlich: „Mit Zustimmung des Landtages“ (beziehungsweise Reichsrathes); in allen denjenigen Fällen aber, wo aus der Initiative von Vertretungskörpern Gesetze hervorgehen, lautet es: „Ueber Antrag“, sei es nun des Reichsrathes oder Landtages.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf diejenigen Gesetze hinzuweisen, welche bisher aus der Initiative von Vertretungskörpern hervorgegangen sind. Es sind solche: das Reichsgesetz über die Diäten der Reichsraths-Abgeordneten, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrathes; es ist ein solches das erst in der letzten Reichsraths-Session zu Stande gekommene Gesetz über Abänderung eines Paragraphen der Notariatsordnung.

In allen diesen aus der Initiative des Reichsrathes hervorgegangenen Gesetzen heißt es: „Ueber Antrag beider Häuser des Reichsrathes“ oder: „Ueber Antrag des Reichsrathes“ u. s. f. Daselbe gilt von dem Landes-Gesetze, welches bisher in Steiermark zu Stande gekommen ist, nämlich über die Winzer-Ordnung; auch hier heißt es nicht: „Mit Zustimmung des Landtages“, sondern: „Ueber Antrag des Landtages verordne Ich, wie folgt“.

Um also in dieser Beziehung dem, wie mir scheint, ganz wohlbegründeten Unterschiede Rechnung zu tragen, erlaube ich mir den Antrag, daß es auch bei diesem aus der Initiative des Landtages hervorgehenden Landesgesetze nicht heiße: „Mit Zustimmung“, sondern: „Ueber Antrag des Landtages“.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über diesen Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr zu sprechen?

**Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz):** Ich kann mich dieser Ansicht ihrem vollen Umfange nach nicht anschließen. Ich glaube, daß es ein Unterschied ist, wenn man sagt: „Ueber Antrag des Landtages finde Ich zu verordnen wie folgt“, oder wenn man sagt: „Mit Zustimmung des Landtages“. In dem gegenwärtigen Falle könnte allerdings der Ausdruck: „Ueber Antrag Meines Landtages“, gebraucht werden, jedoch müßte dann der weitere Zusatz kommen: „und mit Zustimmung Meines Landtages“; denn das Wort „Antrag“ allein drückt noch nicht die Zustimmung aus. Es kann über Antrag eines Vertretungskörpers etwas geschehen, aber nicht dem vollen Umfange nach angenommen werden; dann ist aber die Zustimmung nicht vorhanden. Man kann z. B. ein Gesetz über die Regulierung des Ennsflusses beantragen und es wird darüber mit bestimmten Modificationen eine Entschließung gefaßt; es erfolgt also über Antrag des Landtages zwar ein Gesetz, aber nicht gerade in der Art, wie es vom Vertretungskörper beantragt worden war.

Deswegen glaube ich, daß, da ein Landesgesetz nur mit Zustimmung sowohl des Monarchen, als des Landtages verfassungsmäßig erfolgen kann, es allerdings heißen könnte: „Ueber Antrag“, daß aber dann auch hinzugesetzt werden müsse: „und mit Zustimmung des Landtages“.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. v. Stremayr:** Ich erlaube mir nur, darauf hinzuweisen, daß ein Gesetz jetzt eben nicht in anderer Weise zu Stande gebracht werden kann, als durch das Zusammenwirken der beiden constitutionellen Gewalten, Sr. Majestät und der betreffenden Vertretung. Es kann also der Fall gar nicht eintreten, daß in der Form eines Gesetzes über Antrag irgend einer außerhalb stehenden Corporation eine Norm erlassen wird, in der Art, daß



das zum Tenor, zum formellen Inhalte des Gesetzes Gehörige nicht aufgenommen würde.

Ich glaube aber, es handelt sich hier nicht um die Schaffung einer neuen Praxis, denn wir wissen recht gut, daß es kaum angehen dürfte, vom Standpunkte der Landes-Gesetzgebung einzelner Landtage diejenige Form zu ändern, welche sich nun einmal, und zwar im ganzen Reiche, Bahn gebrochen hat; ich glaube vielmehr, nachdem es nun schon einmal auf die von mir angeführte Weise dahin gekommen ist, daß bei allen aus der Initiative eines Vertretungskörpers hervorgegangenen Landes- oder Reichs-Gesetzen der Ausdruck: „Ueber Antrag“ beliebt wird, daß derselbe auch hier ein gerechtfertigter erscheine. Es ist von Seite des hohen Reichsrathes nie irgend ein Anstand oder formeller Einwand gegen diese Form erhoben worden, und ich glaube eben mit Rücksicht hierauf meinen Antrag für gerechtfertigt halten zu können.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld:** Ich möchte nur bemerken, daß es sich hier darum handeln dürfte, den verfassungsmäßigen Ausdruck beizubehalten und der verfassungsmäßige Ausdruck ist eben: „Zustimmung.“

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre somit die Debatte über den Antrag des Herrn Dr. v. Stremaier für geschlossen und bringe denselben zur Unterstüßung.

Der Antrag geht dahin, es solle statt der Worte: „Mit Zustimmung“ heißen: „Ueber Antrag“. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist zahlreich unterstützt.

Nach dem Antrage des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld soll es heißen: „Ueber Antrag und mit Zustimmung.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls unterstützt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Karnitschnigg:** Ich finde in diesem Antrage bloß eine veränderte Form; die Wesenheit aber, glaube ich, wird bei beiden Ausdrücken dieselbe bleiben; es wird kein Zweifel darüber entstehen, daß es sich, ob man die eine oder die andere Form wählt, dennoch um das Zustandekommen eines Landes-Gesetzes handelt. Ich bin jedoch ganz mit dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld einverstanden, daß man bestrebt sein müsse, die gesetzlich verfassungsmäßige Form beizubehalten. Es heißt im §. 17 der Landes-Ordnung ausdrücklich: „Zu jedem Landes-Gesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich;“ es ist hier ausdrücklich genannt, daß die Zustimmung und Sanc-

tion der beiden Factoren, welche zu dem Zustandekommen eines Gesetzes mitwirken sollen, erforderlich seien. Allerdings könnte dem Umstande, welchen Herr Dr. v. Stremaier erwähnt hatte — daß nämlich der Ursprung der Gesetze ein zweifacher sei, entweder als Regierungsvorlagen, oder über Antrag des Landtages — ebenfalls Ausdruck gegeben werden, indem nämlich der Antrag des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld angenommen würde.

Ich möchte daher dem hohen Hause empfehlen, diesen Antrag anzunehmen, so daß es heißen würde: „Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark und mit dessen Zustimmung verordne Ich wie folgt.“

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld enthält auch den des Herrn Dr. v. Stremaier in sich; er würde also nach meiner Ansicht als der mehr umfassende zuerst zur Abstimmung zu kommen haben.

**Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld:** Ich würde mich auf das Wort „Zustimmung“ allein beschränken, um den verfassungsmäßigen Ausdruck zu gebrauchen.

**Landeshauptmann:** In diesem Falle muß also zuerst der Antrag des Herrn Dr. v. Stremaier vor dem Ausschuss-Antrage zur Abstimmung kommen. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß es in dem ersten Alinea des Gesetzes heißen solle: „Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark verordne Ich wie folgt,“ bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität für den Antrag.

Der zunächst zur Verhandlung kommende Paragraph ist der §. 1. (liest denselben in L. T. Z. 8 jedoch statt „mit der allerhöchsten Entschließung“: „mit Meiner Entschließung.“) Es ist hier nur die Veränderung vorgenommen worden, daß es statt „mit der allerh. Entschließung“ heißen soll: „mit Meiner Entschließung.“ Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre somit die Debatte über §. 1 für geschlossen und bitte diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 2 lautet: (liest denselben in L. T. Z. 8 mit derselben Aenderung.) Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort?

**Abg. Szj (Handelskammer Graz):** Ich finde, daß das letzte Alinea dieses Paragraphen die Verpflichtung Derjenigen, welche Torflager besitzen, etwas zu weit hinauschieben würde. Es heißt da, dieselben haben ihren Beitrag erst nach Beendigung der Regulierungsarbeiten zu bezahlen; es soll also erst nach Beendigung der Regulierungsarbeiten bestimmt werden, wer zu zahlen habe und in welcher Weise. Nun dürften aber aller Voraussicht nach die Regulierungsarbeiten erst in 10, 15, vielleicht 20 Jahren durchzuführen sein. Diejenigen aber,



welche nach den gegenwärtig bestehenden Plänen zur Zahlung verpflichtet sind, dürften vielleicht mittlerweile sich der Verpachtung zu entziehen suchen.

Ich glaube somit, daß diese Bestimmung jedenfalls wegzulassen oder dafür eine andere zu setzen wäre, wonach diese Uebereinkunft mit den theilhaftigen Torflagerbesitzern sogleich in Angriff genommen und beendet würde.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu sprechen?

**Abg. Dr. Glubek** (L. B. Ordnung): Der Ausschuss hat diesen Passus aus dem Grunde beibehalten, weil es nicht möglich war, gegenwärtig die Mächtigkeit der Torflager genau zu untersuchen, mithin auch die Tangente jetzt schon zu bestimmen. Ist einmal die Enns reguliert, so ist das Flußbett um 6 Fuß tiefer gelegt und dann wird man im Stande sein, die Mächtigkeit der Torflager in jedem einzelnen Falle zu erheben und die Tangente darnach genau zu bestimmen. Da dies also gegenwärtig eine reine Unmöglichkeit ist, sollte auch der Beisatz, wie er hier vorkommt, beibehalten werden.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten H. zur Unterstützungsfrage. Derselbe geht dahin, in dem letzten Absätze des §. 2 die Worte: „Nach Beendigung der Regulierungsarbeiten“ wegzulassen, so daß es heißen würde: „Ein Landes-Gesetz wird bestimmen . . . u. s. f.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

**Berichterstatter Karnitschnigg:** Es ist in diesem Paragraphen beantragt, daß dieser Antheil mit 26.250 fl., welcher eigentlich auf die Torflager-Besitzer kraft der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. August 1859 entfallen sollte, von dem Landesfonde durch die ganze Bauperiode vorschussweise zu übernehmen sei. Es kann also füglich nicht ein Landesgesetz diesen Concurrenzmaßstab früher bestimmen, als bis die Verpflichtung des Landesfondes, diese Vorschüsse zu leisten, aufgehört hat. Deshalb war es auch vollkommen übereinstimmend und ganz consequent, daß es sich erst dann, wenn der volle Vorschuss geleistet sein wird, um die Bestimmung des Maßstabes zu handeln habe, nach welchem derselbe eingebracht werden soll, weil man früher gar nicht wußte, wie viel man hereinzubringen hat.

Daher war es auch ganz natürlich, daß — weil, wie in dem Berichte vorgetragen worden ist, die Verhältnisse der Torflager-Besitzer so verschieden sind, daß bis zur Vollendung sämtlicher Regulierungsarbeiten nicht be-

stimmt werden kann, welche Torflager-Besitzer, und in welchem Grade sie an dem Nutzen theilnehmen werden, — vor Beendigung dieser Regulierungsarbeiten von einer Bestimmung dieses Nutzens und daher auch von einer Feststellung eines Maßstabes keine Rede sein kann. Ich bin daher der Meinung, daß es ganz correct und consequent und der Sache angemessen ist, wenn es in diesem Alinea heißt: „Nach Beendigung der Regulierungsarbeiten“, denn erst wenn die Möglichkeit der Feststellung eines Maßstabes eintritt, kann ein diesfälliges Landesgesetz beraten werden.

**Landeshauptmann:** Ich bringe nun den ersten Absatz des §. 2 zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest Alinea 1 des §. 2 des Entwurfes in L. T. B. 8 mit Abänderung der Worte: „nach der Allerhöchsten Entschliessung“ in „nach Meiner Entschliessung.“) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Nun bringe ich den Gegenantrag des Herrn Abgeordneten H. zum Absatz 2 zur Abstimmung. Nach diesem Antrage würden die Worte: „Nach Beendigung der Regulierungsarbeiten“ auszulassen sein, und der Absatz würde dann heißen: „Ein Landesgesetz wird bestimmen, von wem und in welcher Weise der nur vorschussweise zur Zahlung übernommene Betrag von 26.250 fl. dem Landesfonde zurück zu zahlen sei.“ Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß dieser Absatz nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten H. angenommen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Es kommt sonach der Absatz nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. (liest Absatz 2 des §. 2 des Gesetzes in L. T. B. 8.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 3 lautet: (liest denselben in L. T. B. 8.) Zu diesem Paragraphen hat der Herr Abgeordnete Lohninger einen Gegenantrag gestellt, nämlich, „es möge statt „Enns-Regulierungs-Concurrenz“ gesagt werden: „Enns-Regulierungs-Genossenschaft.““ Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen?

**Abgeordneter Dr. Rehbauer** (Graz): Ich erlaube mir, den Antrag des Abgeordneten Lohninger zu unterstützen, und zwar auch schon deshalb, weil ich wünsche, daß man es möglichst vermeide, in einem Gesetze fremde Worte zu gebrauchen und weil der Ausdruck, welcher hier gebraucht wird, jedenfalls sehr undeutlich und unklar ist, und Klarheit und Deutlichkeit doch die wesentlichsten Eigenschaften eines Gesetzes sein sollen.

Es heißt hier: „Die im vorigen Paragraphen benannten 4 Fonde bilden die „Enns-Regulierungs-Concurrenz“, deren Rechte und Pflichten durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt werden.“ Nun ist



allerdings, wie der Herr Berichterstatter bemerkt hat, der Ausdruck „Concurrenz“ ein landläufiger, oder, wie er sich ausdrückte, der gesetzliche; allein ich glaube, er ist als solcher in einem ganz anderen Sinne zu nehmen. Unter „Concurrenz“ versteht man im gewöhnlichen Sprachgebrauche die gemeinsamen Beiträge mehrerer an einer Sache Theilhabenden, also etwas Objectives; hier aber soll mit dem Ausdrucke Concurrenz eine Persönlichkeit, etwas Subjectives bezeichnet werden, nämlich gewisse Fonde, welche Beiträge zu leisten haben, nicht aber die geleisteten Beiträge. Es ist nach meiner Anschauung schon eine Inconvenienz, wenn man von einer Concurrenz spricht, welche Rechte und Pflichten hat; denn Rechte und Pflichten zu haben, das bezieht sich offenbar auf eine Persönlichkeit.

Ich glaube daher, es sollte ein Ausdruck gewählt werden, welcher einerseits klar und verständlich ist, und andererseits jener Sprache angehört, die wir alle hier sprechen, und die die landtägliche ist. Ich unterstütze daher den Antrag des Abgeordneten Lohninger, erstens: als einen bezüglich der Sprache entsprechenderen, und zweitens: weil er deutlicher und verständlicher ist, als der hier gebrauchte.

Die Bemerkung, daß bisher dieser Ausdruck der gesetzliche war, kann kein Hinderniß sein, weil wir sonst, wenn wir die Gesetze in derselben Form verfassen würden, wie es im Laufe der Jahre üblich war, wieder darauf zurückkommen würden, daß wir kaum in einer Zeile zwei bis drei deutsche Worte finden würden, sondern lauter lateinische. Ich glaube, man solle die Gesetze so verfassen, wie man sie den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend hält, nicht aber, wie man sie einmal für entsprechend gehalten hat.

Abgeordneter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (L. B. Weitz): Ich möchte mich doch dafür aussprechen, daß wir bei dem Ausdrucke, der hier in dem Gesetz-Entwurfe gewählt ist: „Echts-Regulierungs-Concurrenz“ verharren. Ich finde zwar die Sprachpurificirungs-Bestrebungen, — ich habe mich schon wieder geirrt, die Sprachreinigungs-Bestrebungen (Heiterkeit) — der Herren sehr löblich; aber gerade von dem Standpunkte der Klarheit des Gesetzes und der allgemeinen Verständlichkeit aus haben manche fremde Ausdrücke ein gewisses Bürgerrecht erlangt, so daß sie nicht leicht vermieden werden können, ohne eben unklar zu werden, und sie somit nicht durch einen weniger bekannten und daher auch weniger verständlichen Ausdruck ersetzt werden können.

„Genossenschaft“ soll es heißen. Was versteht man aber gewöhnlich unter „Genossenschaft“? Jeder denkt dabei an die Gewerbs-Genossenschaft, und man wird sich gewiß nur mit Mühe daran gewöhnen, daß jetzt auf einmal unter „Genossenschaft“ das zu verstehen sei, was man früher unter „Concurrenz“ verstanden hat.

Das Wort „Concurrenz“ ist ein in unserer Gesetzgebung und auch in unserer Praxis acceptirtes, und ich möchte fast sagen bis jetzt allein verständliches Wort. Es hat nicht bloß eine subjective Bedeutung, — nämlich, daß darunter diejenigen Personen verstanden werden, welche zu concurriren haben, — sondern es hat auch eine objective Bedeutung. Unter „Concurrenz“ versteht man nicht bloß die zu leistenden Beiträge, sondern auch die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder der „Genossenschaft“, wie man es nennt. So hat man früher von einer „Schul-Concurrenz“ gesprochen, und diese „Schul-Concurrenz“ hat aus den Gemeinden, den Dominien und aus dem Patron bestanden; man hat ferner von einer „Kirchen-Concurrenz“ gesprochen, und spricht heut zu Tage noch von einer „Kirchen-Concurrenz“, und versteht noch gegenwärtig darunter den Pfründner, die Gemeinden und den Patron.

Wenn man nun auch hier den Ausdruck „Concurrenz“ in rein objectiver Bedeutung nimmt, wenn man nämlich die Fonde als Objecte nimmt, obgleich sie auch Subjecte sind, wenn ich also auch zugebe, daß die Fonde Objecte und nicht Subjecte sind, so glaube ich doch, daß man sich nicht irren wird, wenn man das, was man früher unter „Concurrenz“ verstanden hat, auch heute wieder mit diesem Ausdrucke bezeichnet. Jedenfalls wird dieser Ausdruck den Leuten viel verständlicher sein, als wenn man hier auf einmal wider alle Gewohnheit von einer „Echts-Regulierungs-Genossenschaft“ spricht, worunter die Leute am Ende gar irgend eine Zunft oder etwas ähnliches zu verstehen versucht sein würden. (Rufe: Sehr gut.)

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. **Lohninger** (L. B. Windischgraz): Ich will mich gar nicht auf das einlassen, ob hier durch meinen Ausdruck die Sprache gereinigt werden soll oder nicht, denn es handelt sich hier nur darum, daß der richtige Ausdruck gewählt werde. Wenn also schon der landläufige und gesetzliche Ausdruck „Concurrenz“ ist, so sollte man doch sagen „die Concurrenzpflichtigen.“ Ich würde also eventuell, wenn nicht der erste Ausdruck beliebt werden sollte, weil er nicht der landläufige und gesetzmäßige ist, den Antrag stellen, daß es heißen solle: „die Concurrenzpflichtigen.“

Abg. **Dr. Hubek** (L. B. Irndning): Ich bitte aber doch den Nachsatz mitzulesen, welcher lautet: „deren Rechte und Pflichten durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt wird.“ Es versteht sich also ohnehin von selbst, daß Diejenigen, welche die Concurrenz bilden, pflichtig sind, denn ihre Pflichten werden ja durch das Gesetz bestimmt. Warum sollte man das Wort hier zweimal anwenden?



**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Abg. Ritter v. Carneri meldet sich zum Wort. — Rufe: Schluß der Debatte!) Ich bringe den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Herr v. Carneri hat noch das Wort.

Abg. **R. v. Carneri:** (Großgrundbesitz.) Ich wollte nur bemerken, daß es in diesem Falle heißen müßte: „die Concurrenzpflichtigen und Concurrenzberechtigten“, und das zu sagen würde doch nicht angehen.

**Landeshauptmann:** Ich bringe nun den eventuellen Antrag des Herrn Abg. Lohninger, nämlich daß es heißen soll: „Concurrenzpflichtigen“ zur Unterstützung. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Karnitschnigg:** Ich habe nach dem, was bereits vom Herrn Dr. Moriz v. Kaiserfeld erwiedert worden ist, nur Weniges zu bemerken. Es handelt sich nämlich darum, die Sache durch irgend eine Bezeichnung verständlich zu machen, so daß sie Jedem klar und deutlich ist. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß man das alte nicht deutsche Wort „Concurrenz“ beibehalten solle, da es keinem Zweifel unterliegt, daß im ganzen Lande verstanden wird, was damit bezeichnet werden wollte, während, wenn man den anderen Ausdruck nimmt, doch Zweifel entstehen könnten, und diese neue Bezeichnung vielleicht auch anders ausgelegt werden könnte.

Ich würde daher dem hohen Hause anempfehlen, den Ausdruck „Enns-Regulierungs-Concurrenz“, so wie er in der Vorlage ist, beizubehalten.

**Landeshauptmann:** Ich bringe nun den Gegenantrag des Abgeordneten Lohninger zur Abstimmung. §. 3 würde nach demselben lauten:

„Die im vorigen Paragraphen benannten 4 Fonde bilden die Enns-Regelungs-Genossenschaft, deren Rechte und Pflichten durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt werden.“

Diejenigen Herren, welche den Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zu §. 4; er lautet: (liest §. 4 des Gesetzes in L. T. Z. 8 mit Aenderung der Jahreszahl 1872 in 1875.) Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter **Karnitschnigg:** Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. August 1859, welche die Grundlage dieses Gesetzes bildet, wurde die Bauperiode auf 10 Jahre bestimmt, jedoch wegen Geldverhältnisse und verschiedener sonstiger Umstände mittelst Ministerial-Erlasses vom 6. October 1860 auf 20 Jahre verlängert, dem zu Folge natürlich auch die betreffenden Zahresdotationen der einzelnen Fonde zu theilen sind. Dem Landes-Ausschusse, so wie auch dem Sonder-Ausschusse haben sich jedoch wesentliche Bedenken gegen eine so lange Bauperiode aufgedrängt.

Ein in Entartung und Verwilderung befindlicher Fluß wird nämlich, je länger dieser Verwilderung nicht Schranken gesetzt werden, immer mehr ausarten und die seinerzeitigen Regulierungs-Arbeiten werden sich vermehren und die Kosten derselben steigern. Je mehr die Regulierungs-Arbeiten auf eine spätere Zeit verschoben werden, desto mehr sind die einzelnen Bauten, welche vorgenommen werden, von Jahr zu Jahr gefährdet, weil jedes Bauobject mit dem andern in so innigem Zusammenhange steht, daß eines das andere unterstützen muß, und daß, so lange das andere nicht fortgesetzt wird, das bereits begonnene einer größeren Gefahr ausgesetzt ist.

Ferner ist in diesem Gesetz beantragt, daß die bereits regulirten Strecken nach Sectionen in die seinerzeitige Erhaltungs-Concurrenz übergeben werden. Je länger also eine Section nicht gänzlich vollendet ist, desto länger bleibt dieselbe in der Regulierungs-Concurrenz, wodurch dem Baufonde jedenfalls bedeutendere Kosten erwachsen, deren er entlediget ist, wenn die Arbeiten schneller vor sich gehen, und die vollendete Section eben ebenschnell in die Erhaltungs-Concurrenz übergeben wird.

Diese Umstände haben auch den Sonder-Ausschuß bestimmt, eine möglichst kurze Baudauer anzustreben. Der Landes-Ausschuß hat die Baudauer bis zum Jahre 1872 beantragt; es sind jedoch Bedenken vorgekommen, daß vielleicht das Gesetz selbst in Frage gestellt würde.

Statthalter **Graf Strafoldo:** Ich bin in der angenehmen Lage, dem hohen Hause zu eröffnen, daß von Seite des Staats-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium die beantragte Reduzirung von 20 auf 15 Jahre genehmiget worden ist. (Bravo!)

Berichterstatter **Karnitschnigg:** Bei diesem Umstande habe ich dem hohen Hause lediglich die Annahme der Baudauer bis zum Jahre 1875 anzuempfehlen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu §. 4 das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. Glubek** (L. B. Ordnung): Ich würde zu diesem Paragraphen nicht sprechen, wenn nicht schon früher der Antrag gestellt worden wäre, das Gesetz en bloc anzunehmen. Nachdem nun aber die Schwierigkeit,



und zwar die größte Schwierigkeit, beseitigt ist, und die Baudauer von 20 Jahre auf 15 Jahre herabgesetzt werden kann, so erlaube ich mir diesen Antrag wieder aufzunehmen und dahin zu stellen, daß die nachfolgenden Paragraphen en bloc angenommen werden und dieß umsomehr, als den Ausschuß-Berathungen ein Regierungs-Commissär beizuhnte und dieser in keinem Punkte eine Schwierigkeit gefunden hat, daß das Gesetz von Sr. Majestät nicht sanktionirt werden dürfte.

**Landeshauptmann:** Ich werde zuerst über den §. 4 abstimmen lassen und dann diesen Antrag zur Verhandlung bringen.

Wünscht noch Jemand über §. 4 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich diese Debatte für geschlossen.

Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Der §. 4 würde also lauten: (liest denselben, mit Abänderung der Jahreszahl 1872 in 1875 in L. T. Z. 8.) Diejenigen Herren, welche ihn in dieser Textirung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Glubek beantragt, alle übrigen Paragraphen mit jenen vom Ausschusse beantragten Aenderungen, welche dem Berichte als Anhang beiliegen, ohne Debatte im Ganzen anzunehmen. Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen?

Abg. **Sny** (H. R. Graz): Ich kann mich nicht zu der Ansicht hinneigen, daß die übrigen Paragraphen en bloc angenommen werden sollten; denn es kommen in denselben Bestimmungen, wie z. B. bezüglich der Enteignung, der Erhaltung der ausgeführten Arbeiten u. s. f. vor, welche, wie ich glaube, so wichtig sind, daß sie jedenfalls zu einer Verhandlung Anlaß geben können. Ich werde daher gegen den Antrag des Herrn Professor Glubek stimmen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand über diesen formellen Antrag das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Abg. Glubek zur Unterstützung. Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter **Karnitschnigg:** Von meinem Standpunkt aus habe ich, wenn das hohe Haus vollkommen informiert und überzeugt ist, gegen die en bloc-Aannahme gar nichts einzuwenden, und habe nur ein kleines Bedenken dagegen. Es sind nämlich in diesem Gesetze beim Drucke einige Abänderungen ausgeblieben, welche berücksichtigt werden müssen. So müßte es im

§. 17 statt „die Enns-Regulirungs-Concurrenz erhält das Recht der Enteignung“ heißen: „der Enns-Regulirungs-Concurrenz gebührt das Recht der Enteignung.“ Auch müßte ich im Einvernehmen mit dem Ausschusse zu dem ersten Alinea des §. 11, wo es sich darum handelt, daß diejenigen Bauten, welche bereits gegenwärtig mit der Verpflichtung für irgend einen Privaten bestehen, wenn es als nothwendig erachtet wird, noch von Denjenigen forterhalten werden müssen, welche dieselben bis jetzt erhalten haben, beizufügen beantragen: „oder hiezu gesetzlich verpflichtet waren,“ weil die Verletzung dieser Pflicht, der Umstand, daß die Verpflichteten vielleicht zufälliger Weise bis jetzt nichts gethan haben, von der künftigen gesetzlichen Verpflichtung nicht befreien soll.

Diese beiden Punkte bitte ich zu berücksichtigen. Endlich ist im §. 7 jedenfalls eine Aenderung nothwendig, denn nach dem Gesetzentwurfe soll es heißen: (liest §. 7 des Entwurfes in L. T. Z. 8.) Nun ist aber für diesen Fall, wenn die Bausumme erschöpft sein soll, schon vorgesehen, denn in §. 4, Alinea 2, heißt es: „Von diesem Zeitpunkt an und vor Erschöpfung der ganzen nach §. 1 gewidmeten Bausumme kann die Enns-Regulirungs-Concurrenz nur durch ein Landesgesetz aufgelöst und ihrer Verpflichtungen enthoben werden.“ Es besteht also die Enns-Regulirungs-Concurrenz implicite so lange, bis die ganze Bausumme erschöpft ist. Ebenso kann nach §. 5, wo von der Theilung der Bausumme und nach §. 6, wo von deren Verwendung derselben die Sprache ist, der Fall gar nicht eintreten, daß eine Bausumme erübrigt werden könne. Daher würde für diesen Paragraphen die Fassung in der Art angetragen werden: „Ist mit Ende des Jahres 1875 nicht die ganze im §. 1 bezeichnete Flußstrecke regulirt, so bleibt die Bestimmung, ob die Regulirung noch weiter und auf wessen Kosten fortzusetzen sei, einem besonderen Landesgesetze vorbehalten.“

Diese Aenderungen müßte ich für den Fall, als der Antrag auf en bloc-Aannahme wirklich angenommen werden sollte, noch zur Berücksichtigung empfehlen.

**Landeshauptmann:** Ich gehe also zur Abstimmung über den formellen Antrag über. Diejenigen Herren, welche von §. 5 an sämtliche Paragraphen des Gesetzes-Entwurfes mit den von dem Ausschusse beantragten Abänderungen en bloc annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit.

Wir gehen also zu §. 5 über; er lautet: (liest §. 5 des Gesetzes in L. T. Z. 8.) Wünscht Jemand bezüglich dieses Paragraphen etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen und bitte diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.



§. 6 lautet: (liest §. 6 des Gesetzes in L. T. Z. 8.) Wünscht Jemand bezüglich dieses Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 7 lautet: (liest §. 7 des Gesetzes in L. T. Z. 8.) Bezüglich dieses Paragraphen hat der Herr Berichterstatter selbst eine Aenderung beantragt und ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter **Karnitschnigg**: Ich berufe mich auf dasjenige, was ich bereits erwähnt habe und erlaube mir, die Fassung dieses Paragraphen so zu stellen: Ist mit Ende des Jahres 1875 nicht die ganze im §. 1 bezeichnete Flußstrecke regulirt, so bleibt die Bestimmung, ob die Regulirung noch weiter und auf wessen Kosten fortzusetzen sei, einem besonderen Landes-Gesetz vorbehalten.“

**Landeshauptmann**: Wünscht Jemand über den Antrag des Herrn Berichterstatters zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den §. 7 nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche den Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

In den nächsten Paragraphen ist bis §. 16 keine Abänderung beantragt.

Abg. **Graf Rottulinsky** (Großgrundbesitz): Ich glaube mich zu erinnern, daß der Herr Berichterstatter gesagt hat, im §. 11 sei eine Aenderung vorzunehmen.

**Landeshauptmann**: Ich würde also diese drei Paragraphen bis zu §. 11, wenn keine Einwendung erhoben wird, cumulativ zur Abstimmung bringen. Wünscht Jemand über die §§. 8, 9 und 10 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich dieselben zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Bei §. 11 hat der Herr Berichterstatter ebenfalls eine Abänderung beantragt.

Berichterstatter **Karnitschnigg** (liest §. 11 des Gesetzes in L. T. Z. 8 mit Hinzufügung des Satzes: „oder hiezu gesetzlich verpflichtet waren,“ am Ende des ersten Alincas.) Es ist dies nothwendig, damit nicht vielleicht Jemand, der bisher seine Pflicht nicht erfüllt hat, dadurch für die Zukunft dieser Pflicht entbunden werde.

**Landeshauptmann**: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das

Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich den §. 11 nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung bringen. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Abg. **Ritter v. Carneri**: Da von den Abänderungen, von denen der Herr Berichterstatter gesprochen hat, eigentlich nur mehr ein Druckfehler übrig bleibt, so erlaube ich mir zu beantragen, daß die jetzt folgenden Paragraphen en bloc angenommen werden.

**Landeshauptmann**: Es würde also im §. 17 nur der Druckfehler zu berichtigen und statt: „Die Ems-Regulirungs-Concurrenz erhält“ zu setzen sein: „Der Ems-Regulirungs-Concurrenz gebührt u. s. w.“ Das bedarf wohl keiner besonderen Abstimmung.

Es ist nun neuerdings der Antrag gestellt worden, sämtliche Paragraphen, von §. 12 bis zum Ende, en bloc anzunehmen. Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen formellen Antrag für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Es käme nun der Absatz B des Ausschuß-Antrages zur Abstimmung. Er lautet: (liest den auf Seite 6 des Berichtes L. T. Z. 49 enthaltenen Antrag B.) Wünscht Jemand über diesen Absatz zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Hiermit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Der nächste Gegenstand ist der Antrag des Landes-Ausschusses auf Ertheilung eines Reise-Stipendiums an Leopold Hauffe.

Abg. **Dr. Glubek** (L. B. Ordnung): Der Assistent Leopold Hauffe hat seit dem Tode des Professors ... (wird unterbrochen vom)

**Landeshauptmann**: Ich bitte, die Debatte über diesen Gegenstand ist noch nicht eröffnet; ich habe geglaubt, Herr Professor wollten über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes sprechen. Ich werde Ihnen das Wort vorbehalten, und bitte den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld**: Der Antrag, welchen der Landes-Ausschuß stellt, lautet: (liest den unter L. T. Z. 53 beiliegenden Antrag.)

Leopold Hauffe, 23 Jahre alt, aus Judenburg gebürtig, Assistent für Mechanik und Maschinenlehre an der technischen



Lehranstalt des landsh. Joanneums hier, ist um Verleihung eines Stipendiums behufs seiner weiteren Ausbildung im Maschinenbaue an der polytechnischen Lehranstalt zu Zürich unter Professor Reuleaux im nächsten Studienjahre eingeschritten, weil ihm bisher die Gelegenheit fehlte, sich in der höheren Maschinenbaukunde so auszubilden, um bei sich künftig etwa ergebendem Bedürfnisse zur Verwendung im Lehrfache für Maschinenbau an einer inländischen technischen Lehranstalt vollkommen geeignet zu sein.

Bittsteller hat die Studien an der hiesigen technischen Lehranstalt nach den vorliegenden Zeugnissen mit bestem Erfolge absolvirt, ist seit October 1861 als Assistent daselbst angestellt, und im Jahre 1861 vom Landes-Ausschusse mit der Abhaltung von Vorträgen über Maschinenbaukunde betraut worden, welchen Unterricht er, sowie jenen über Construction von Maschinen, bis Ende des Schuljahres 1863 ertheilte; auch hat er bereits im Jahre 1861 auf eigene Kosten eine größere Studien-Reise nach Norddeutschland gemacht, und auf selber 56 der hervorragendsten Fabriken, darunter jene von A. Borsig in Berlin, und im Jahre 1862 zu seiner Ausbildung die Londoner Ausstellung besucht. Der landsh. Professor Vincenz Hausmann, für dessen Lehrfach Hauffe als Assistent bestellt ist, empfiehlt diesen aufs Wärmste, da seine Fähigkeiten und sein Character seine Heranbildung zu einer schätzenswerthen Lehrkraft erwarten lassen, das Fach, für welches Hauffe eine höhere Ausbildung anstrebt, in Oesterreich bisher nur nebenher gepflegt wurde, im fraglichen Fache, für welches die betreffenden Lehrkanzeln im Inlande erst systemisirt werden, ein fühlbarer Mangel an geeigneten Lehrkräften sich zeigt, daher einer fähigen Jugendkraft die Mittel zur Ausbildung verschafft werden sollen. Die Wahl des Bildungsortes wird vom Professor Hausmann ebenfalls gebilligt, und die Direction der technischen Lehranstalt befürwortet das Gesuch des Bittstellers ebenfalls auf das Eindringlichste und zwar im Einverständnisse mit dem Lehrkörper.

Die Direction belobt die erprobten Leistungen des Bittstellers als Assistent und als selbstständiger Lehrer für Maschinenbau während der Vacanz der Lehrkanzel, und hat daher, da bei den Vorkenntnissen des Bittstellers dieser in Zürich die beste Gelegenheit zu seiner Vervollkommenung findet, beim Landes-Ausschusse die Bitte gestellt, ihm diese Unterstützung zu Theil werden lassen.

Ich habe dem nur noch beizufügen, daß das Stipendium, welches Sie so gütig waren, dem gewesenen Schüler der technischen Lehranstalt Ortwein mit einem jährlichen Betrage von 500 fl. zur Ausbildung in der höheren Architektur zu gewähren, mit dem heurigen Jahre zu Ende geht und künftiges Jahr ein solches Stipendium nicht mehr an ihm zu verleihen sein wird.

Ferner habe ich beizufügen, daß dem Lande durch die Supplirung der Kanzel des Maschinenbaues durch Hauffe eine bedeutende Ersparung zugekommen ist. Es ist nämlich am 1. December 1861 der Professor dieses Faches und der Mechanik, Klotz, gestorben. Die Supplirung der Lehrkanzel der Mechanik wurde dem Professor der Physik, Böschel, übertragen und es war nicht möglich, daß Professor Böschel nebst seinem eigenen Lehrfache auch die beiden Fächer des Maschinenbaues und der Mechanik suppliren konnte. Hauffe hat sich nun dazu angetragen; es ist ihm die Supplirung der Lehrkanzel des Maschinenbaues übertragen worden, wodurch die ganze Zeit bis zur Besetzung dieser Kanzel durch den gegenwärtigen Professor Hausmann dem Lande eine Ersparung von 1225 fl. erwuchs.

Das dürfte vielleicht auch ein berücksichtigungswürdiger Umstand sein — und ich empfehle ihnen daher aufs Wärmste den Antrag des Landes-Ausschusses, einem so strebsamen jungen Manne in seiner Ausbildung behilflich zu sein.

**Landeshauptmann:** Abgeordneter Dr. Glubek hat das Wort.

**Abg. Dr. Glubek (L. B. Ordnung):** Nachdem die Verdienste des Leopold Hauffe ohnehin umständlich erörtert worden sind, so füge ich nur noch hinzu, daß er sich die Achtung und Liebe seiner Zuhörer durch zwei Jahre im vollen Maße erworben hat. Es war auch die Landwirthschafts-Gesellschaft genöthigt, ihn bei allen Prüfungen von Maschinen beizuziehen, und er hat hiebei bewiesen, daß er nicht nur theoretische Kenntnisse besitzt, sondern auch praktisch mit dem Maschinenbaue vertraut ist. Er war es auch, welcher seit dem Tode des Professor Klotz die Berichte über landwirthschaftliche Maschinen erstattete.

Ich kann daher den Antrag des Landes-Ausschusses nur auf das Wärmste unterstützen, daß man einem Manne, wie Hauffe ist, die Gelegenheit biete, sich in Zürich weiter im Maschinenbaue auszubilden.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand über den Antrag des Landes-Ausschusses das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte hierüber für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch zu sprechen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.) So bringe ich den Antrag selbst zur Abstimmung. Er lautet: (liest den unter L. T. Z. 53 beiliegenden Antrag nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Es stehen noch Berichte des Petitions-Ausschusses auf der Tagesordnung. Ich finde mich aber veranlaßt, die Sitzung, da die Zeit schon etwas vorgerückt, und noch eine Wahl vorzunehmen ist, zu schließen. Wir werden



also noch die Wahl des Ausschusses für die Bauordnung vornehmen.

Ich bringe jedoch früher noch zur Kenntniß, daß der Herr Obmann des Ausschusses für das Straßen-Concurrenz-Gesetz die Herren Mitglieder dieses Ausschusses einladet, sich morgen um 11 Uhr Vormittag im Lokale im ersten Stocke, neben dem des Finanz-Ausschusses, zu versammeln.

Ich habe ferner zu verkünden, daß sich der Ausschuß zur Berathung des Antrages auf Errichtung einer Landes-Irrenanstalt in Messendorf konstituiert und den Herrn Abg. Ritter v. Franck zu seinem Obmann und den Herrn Abg. Dr. Edlen v. Stremmayer zum Bericht-erstatte gewählt hat. Dieser Ausschuß wird morgen um 5 Uhr Nachmittag eine Sitzung halten, und zwar im Lokale Nr. 1 im zweiten Stocke.

Ich bitte jetzt die Wahl des Ausschusses für die

Bauordnung vorzunehmen. (Die Wahl wird vorgenommen. Nach Abgabe und Zählung der Stimmzettel.) Es sind 52 Stimmzettel abgegeben, und eben so viele Herren anwesend. Ich bitte vier Herren, das Amt der Scrutatoren gefälligst übernehmen zu wollen, vielleicht die Herren Dr. Haffner, Fehertag, Tappeiner und Dr. Mörtl.

Die nächste Sitzung findet übermorgen, Donnerstag, statt und auf die Tagesordnung setze ich:

1. Den Ausschußbericht bezüglich der Steuerzuschläge von Actien-Unternehmungen, und
2. Berichte des Petitions-Ausschusses.

Ich werde dann beantragen, eine vertrauliche Sitzung abzuhalten, worüber aber natürlich erst nach Entfernung der Zuhörer abgestimmt werden kann.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

Schluß der öffentlichen Sitzung: 1 Uhr 45 Minuten.

### Druckfehler in der Beilage L. T. 3. 48.

Auf Seite 11, unter Titel 5, Beilage 17, Unterbeilage 1, hat es statt „16,928“ zu heißen: „16,948“, daher auch die Summe der ordentlichen Ausgaben (vorletzte Zeile) anstatt: „30,349“: „30,369“, sowie auf Seite 12 die Gesamtsumme des Erfordernisses anstatt: „30,579“: „30,599“, sowie der Abgang anstatt „25,049“: „25,069“.

Auf Seite 28, unter Capitel XIII, hat es in der Rubrik „Abgang“ anstatt „2400“ zu lauten „2000“.